

Absender
CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und
Fraktion Freie Wählergemeinschaft

Drucksachen-Nr.

0702/2023

öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten
CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und Fraktion Freie Wählergemeinschaft

zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 12.12.2023

Tagesordnungspunkt

Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der
Fraktion Freie Wählergemeinschaft vom 21.11.2023 (eingegangen
am 21.11.2023): „Kindergartenplätze sichern durch befristete
Übernahme von Trägeranteilen“

Inhalt:

Mit Schreiben vom 21.11.2023 (eingegangen am 21.11.2023) beantragen die CDU-Fraktion, die FDP-Fraktion und die Fraktion Freie Wählergemeinschaft, den folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Die Stadt Bergisch Gladbach übernimmt für die Zeit vom 01. August 2024 bis 31. Juli 2025 (Kindergartenjahr 2024/2025) bis zu 100% der Trägeranteile der freien Träger.
2. Die Gegenfinanzierung wird im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt.
3. Nach Ablauf des Zeitraumes erfolgt eine Evaluierung der Fördermaßnahme.“

Das gemeinsame Schreiben der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion Freie Wählergemeinschaft ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach (ZuO) sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO).

Gemäß § 14 ZuO nimmt der Jugendhilfeausschuss die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie nach der Satzung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach wahr. Gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach berät der Jugendhilfeausschuss den Haushalt für den Bereich der Jugendhilfe vor. Gemäß § 7 Absatz 1 ZuO berät der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften Anträge mit finanziellen Auswirkungen, über die der Rat entscheidet. Demnach wäre der Antrag betreffend seine haushalterische Komponente ohne Aussprache zur Beratung an den Jugendhilfeausschuss sowie an den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften vor einer abschließenden Entscheidung im Rat zu überweisen (§ 1 Abs. 1 ZuO).

Die Entscheidungskompetenz betreffend die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe und für die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden sowie betreffend die Jugendhilfeplanung einschließlich des Bedarfsplanes für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. §§ 79 und 80 SGB VIII in Verbindung mit §§ 18 Absatz 2 und 21 Absatz 6 Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und des Kinder- und Jugendförderplans (§§ 11 – 14 SGB VIII in Verbindung mit § 15 Absatz 4 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – 3. AG-KJHG-KJFöG) sowie betreffend die Entwicklung des Angebotes der Kindertagesbetreuung einschließlich der Familienzentren nach §§ 22 ff SGB VIII und KiBiz obliegt gemäß § 5 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach dem Jugendhilfeausschuss.